

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1934/35, Wintersemester

Karlsruhe, 1934

Gang des Studiums, Studienpläne

[urn:nbn:de:bsz:31-294957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294957)

Gang des Studiums, Studienpläne

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung zu Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studierenden vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studierenden in den einzelnen Abteilungen nach Bedarf Einführungsvorträge in das Studium gehalten.

Prüfungen

1. Akademische Grade

An der Hochschule können in allen Abteilungen abgelegt werden

a. Die Diplomingenieurprüfung.

b. Die Prüfung für die Würde eines Doktoringenieurs und eines Doktors der technischen Wissenschaften.

a. Die Diplomingenieurprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grads eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing.).

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen.

Die Prüfung besteht aus einer Vorprüfung, die die grundlegenden Fächer, hauptsächlich Mathematik und Naturwissenschaften umfaßt, und der Hauptprüfung nach beendigtem, in der Regel vierjährigem Gesamtstudium.

Die Hauptprüfung besteht in der Anfertigung einer größeren Arbeit (Diplomarbeit), und darauf folgender Schlußprüfung.

Es verlangen:

1. Die Allgemeine Abteilung bei der Meldung zur Hauptprüfung für angewandte Mathematik und Mechanik 3 Monate Werkstatttätigkeit,

2. die Abteilung für Architektur für die Zulassung zur Vorprüfung mindestens drei Monate praktische Tätigkeit auf Baustellen oder in Werkstätten, zur Hauptprüfung mindestens 3 Monate Bürotätigkeit,

3. die Abteilung für Bauingenieurwesen für die Vorprüfung 3 Monate zusammenhängende praktische Tätigkeit, für die Hauptprüfung 3 weitere Monate praktische Tätigkeit bei einem technischen Unternehmen oder einer technischen Behörde. Weibliche Studierende des Bauingenieurfachs sollen die Arbeitszeit von gleicher Dauer auf einem Baubüro nachweisen.

4. die Abteilung für Maschinenwesen und Elektrotechnik 12 Monate praktische Tätigkeit in der Maschinenindustrie, worüber das Praktikantenamt der Hochschule nähere Auskunft gibt¹⁾.

Für die Zulassung zur Hauptprüfung in der Fachrichtung Reine und Technische Physik wird der Nachweis einer 3-monatigen praktischen Tätigkeit in einer feinmechanischen Werkstätte, davon mindestens 1 Monat in einer Glasbläserei, verlangt.

b. Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. rer. techn.).

¹⁾ Merkblätter über die Praktikanten-Ausbildung sind bei der Hochschulverwaltung erhältlich.